

21.10.2019

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3005 vom 20. September 2019  
des Abgeordneten Dr. Martin Vincentz AfD  
Drucksache 17/7466

### **Stalking wird zu einer immer größeren Bedrohung für die physische und psychische Gesundheit – Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Unter „Stalking“ versteht man das beharrliche Verfolgen, penetrantes Belästigen und Nachstellen einer Person gegen deren Willen, mit dem die Opfer in ihrer Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt werden. Dem Opfer wird nachgestellt, es wird beobachtet und terrorisiert. Hintergrund können eine gescheiterte Beziehung, deren Aufrechterhaltung auf diese Weise erstrebt werden soll, oder der Versuch einer Kontakt- oder Beziehungsaufnahme sein.

„Stalking“ hat viele Erscheinungsformen. Die Verhaltensweisen der Stalker reichen von unerwünschten Telefonanrufen und schriftlichen Mitteilungen, welche insbesondere durch Social Media an Bedeutung gewonnen haben, über Verfolgungen, Beobachtungen und Überwachung bis hin zu Drohungen, Sachbeschädigungen und psychischen sowie physischen Gewalthandlungen.

Etwa 80 % der Stalker sind Männer, überwiegend im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Die meisten Fälle entwickeln sich aus einer früheren Beziehung oder Bekanntschaft. Nur in etwa jedem fünften Fall ist der „Stalker“ eine gänzlich fremde Person. Stalking ist keine Krankheit sondern eine Gewalttat<sup>1</sup>.

Stalking geht an den Betroffenen nicht spurlos vorüber, im Gegenteil. Die Auswirkungen der Nachstellungen können grenzenlos sein. Es geht bei „einfachsten“ psychischen Folgen los und kann bis hin zum Selbstmord oder schweren gesundheitlichen Folgen führen. Aber auch auf das Sozialleben der Betroffenen kann Stalking enorme Auswirkungen haben.

---

<sup>1</sup> <https://polizei.nrw/artikel/stalking>

Datum des Originals: 18.10.2019/Ausgegeben: 25.10.2019

Die niederländischen Forscher Kamphuis und Emmelkamp fanden heraus, dass Stalkingopfer dem identischen psychischen und physischen Stress ausgesetzt sind, wie die Überlebenden eines Flugzeugabsturzes<sup>2</sup>.

Aus der Darmstädter Stalking-Studie<sup>3</sup> geht hervor, dass psychische Folgen unter anderem Schlafstörungen, Alpträume, Panikattacken, Depressionen, Gereiztheit, Essstörungen, Misstrauen gegenüber anderen Menschen, Beziehungsunfähigkeit und Suizidgedanken bis hin zum Suizid sind.

Körperliche Folgen beginnen bei Magenbeschwerden und Kopfschmerzen bis hin zu abnormaler Infektanfälligkeit durch ein stressbedingt geschwächtes Immunsystem und damit einhergehender Erkrankungen.

Aber auch soziale Folgen wie der Verlust des Arbeitsplatzes, kompletter Verlust sämtlicher Sozialkontakte, Verlust des Umfelds und des sonstigen Soziallebens durch Umzug und notwendige Schutzmaßnahmen, sowie fehlende Partnerschaften verstärken die eben genannten Symptome.

Am 10.03.2017 ist die geänderte Fassung des § 238 StGB „Nachstellung“ in Kraft getreten. Zuvor musste zur Verwirklichung des Straftatbestandes das Leben des Opfers tatsächlich beeinträchtigt sein. Nun ist Stalking bereits strafbar, wenn die Handlungen des Stalkers objektiv dazu geeignet sind, die Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Das ermöglicht der Polizei, konsequent gegen jeden vorzugehen, der die Sicherheit eines anderen Menschen gefährdet und seine Lebensgestaltung massiv zu beeinträchtigen versucht.

**Der Minister der Justiz** hat die Kleine Anfrage 3005 mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister des Innern, der Ministerin für Schule und Bildung und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

**1. *Wie viele Straftaten nach § 238 StGB wurden seit 2017 in NRW registriert? (Bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)***

Auf die als Anlage 1 beigefügte Übersicht wird Bezug genommen. Sie weist die Anzahl der gemeldeten Straftaten nach der Vorschrift des § 238 StGB der Jahre 2017 und 2018 für das Land Nordrhein- Westfalen gegliedert nach den Regierungsbezirken aus.

Datenquelle zur Beantwortung der Frage ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die Erfassung von Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, der Tatverdächtigen und Opfer erfolgt nach bundeseinheitlichen, jährlich mit den beteiligten Gremien abgestimmten Richtlinien. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Summe der für die einzelnen Regierungsbezirke registrierten Straftaten nicht mit der insgesamt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Anzahl der registrierten Fälle übereinstimmen muss. Bei der Aufnahme einer Anzeige besteht die Möglichkeit, anstelle eines konkreten Ortes auch „Land NRW“ zu erfassen (z. B. wenn ein Tatort bei Anzeigeerstattung nicht eindeutig

<sup>2</sup> <http://www.stalking-justiz.de/stalking/psychische-und-koerperliche-stalkingfolgen/>

<sup>3</sup> Wondrack/ Hoffmann/ Voß, Traumatische Belastung bei Opfern von Stalking, Praxis der Rechtspsychologie 15(2)2005, S.222 ff.

zuzuordnen ist). Diese Fälle werden dann zwar für das Land NRW, nicht jedoch für einen Regierungsbezirk erfasst.

**2. Wie viele Straftaten wurden vor Änderung des § 238 StGB unter dem Straftatbestand der Nachstellung seit dessen Einführung im Jahr 2007 registriert? (Bitte ebenfalls eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken)**

Die Erfassung von Straftaten nach der Vorschrift des § 238 StGB wurde am 1. April 2007 in die PKS aufgenommen. Die Änderung des § 238 StGB trat am 1. März 2017 in Kraft. Eine Übersicht der gemeldeten Straftaten der Jahre 2007 - 2016 für das Land Nordrhein-Westfalen, gliedert nach den Regierungsbezirken, ist als **Anlage 2** beigefügt.

**3. Wie oft wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt oder durch Rücknahme der Anzeige/des Antrags durch den Betroffenen beendet? (Bitte eine Aufschlüsselung nach Jahren und Regierungsbezirken und Trennung zwischen vor und nach Änderung des Gesetzes am 10.03.2017)?**

Daten liegen der Landesregierung hierzu nicht vor. Statistische Angaben zu Ermittlungsverfahren werden im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) erhoben. Für die Straftaten nach § 238 StGB sieht diese kein eigenes Sachgebiet vor. Die entsprechenden Ermittlungsverfahren werden statistisch - neben einer Vielzahl an weiteren Straftaten - in den Sachgebieten 90 „sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht“ (§ 238 Absatz 3 StGB) und 99 „sonstige allgemeine Straftaten“ (§ 238 Absätze 1 und 2 StGB) erhoben. Eine Ausdifferenzierung ist nicht möglich.

Der Strafverfolgungsstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen sind allerdings für die Jahre 2008 - 2018 Anzahl und Anteile gerichtlicher Verfahrenserledigungen zu entnehmen, soweit Nachstellung das mit der schwersten Strafe bedrohte Delikt war. Da die Tatzeit in der Statistik nicht mitgeteilt wird, lässt sich jedoch nicht ermitteln, welche Fassung des § 238 StGB in 2017 und 2018 jeweils zugrunde lag. Dies vorausgeschickt liegen insoweit folgende Zahlen vor:

	Verurteilungen		gerichtliche Einstellungen		Freisprüche	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2008	123	50,6%	105	43,2%	11	4,5%
2009	127	46,0%	134	48,6%	12	4,3%
2010	113	43,0%	137	52,1%	13	4,9%
2011	100	41,7%	124	51,7%	15	6,3%
2012	73	38,2%	107	56,0%	11	5,8%
2013	67	37,0%	95	52,5%	18	9,9%
2014	47	32,0%	92	62,6%	7	4,8%
2015	30	25,2%	76	63,9%	12	10,1%
2016	31	27,9%	70	63,1%	10	9,0%
2017	45	37,2%	66	54,5%	10	8,3%
2018	69	37,7%	90	49,2%	24	13,1%

- 4. Welche Informationskampagnen/Präventionskampagnen hat das Land NRW zu diesem spezifischen Thema angeboten?**
- 5. Welche Maßnahmen im Allgemeinen werden seitens der Landesregierung getroffen, um eine Sensibilisierung der Gesellschaft zu diesem Thema zu erreichen?**

Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kreispolizeibehörden informieren Bürgerinnen und Bürger zu dem Phänomen „Stalking“. Sie weisen insbesondere auf unterschiedliche Erscheinungsformen, Gefährdungseinschätzungen und Opferrisiken hin. Sie geben Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen und verdeutlichen potenziellen Täterinnen und Tätern, zum Beispiel im Rahmen von Gefährderansprachen, rechtliche und tatsächliche Konsequenzen ihres Handelns. Sie weisen Betroffene auf Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin.

Die Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) enthält unter <https://www.polizei-bera-tung.de/opferinformationen/stalking/> deliktsspezifische Informationen für Bürgerinnen und Bürger und Betroffene zu dem Phänomen.

Ein Informationsblatt erläutert, wie Betroffene sich gegen Stalking schützen können, welche Opferrechte sie haben und wo sie weitere Hilfe und Unterstützung finden können.

Unter der genannten Internetadresse von ProPK ist ebenfalls der Film „Wenn Liebe zur Bedrohung wird“ frei verfügbar eingestellt. Dieser Film wird unter anderem von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreispolizeibehörden eingesetzt, um Bürgerinnen und Bürger über das Phänomen „Stalking“ zu informieren.

Darüber hinaus fördert das Land seit vielen Jahren die Arbeit örtlicher Runder Tische gegen Gewalt an Frauen. In diesem Rahmen wurden auch Projekte zum Thema Stalking unterstützt.

Daneben wird auch im Rahmen der Erstellung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Jungen, Männer und LSBTTI in Nordrhein-Westfalen das Thema behandelt.

Schließlich tragen auch die regelmäßig in öffentlicher Hauptverhandlung ergangenen Verurteilungen wegen Nachstellung sowohl zur Spezial- als auch zur Generalprävention bei.

## Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 3005

	<b>Nachstellung (Stalking) § 238 StGB</b>	
<b>Bezirk</b>	<b>Fälle</b>	
	<b>2017</b>	<b>2018</b>
<b>Land Nordrhein-Westfalen</b>	5 070	5 159
<b>RB Arnsberg</b>	901	1 002
<b>RB Detmold</b>	412	458
<b>RB Düsseldorf</b>	1 342	1 384
<b>RB Köln</b>	1 430	1 523
<b>RB Münster</b>	819	792

Quelle: PKS NRW

## Anlage 2 zur Kleinen Anfrage 3005

	Nachstellung (Stalking) § 238 StGB									
Bezirk	Fälle									
	2007*	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Land Nordrhein-Westfalen	4 429	7 657	7 659	7 338	6 980	6 918	6 638	6 034	5 513	5 190
RB Arnsberg	905	1 465	1 486	1 516	1 534	1 235	1 208	1 096	998	996
RB Detmold	411	659	621	475	487	532	519	489	454	430
RB Düsseldorf	1 318	2 139	2 087	2 008	1 803	1 840	1 768	1 545	1 357	1 255
RB Köln	1 213	2 417	2 378	2 353	2 148	2 189	2 040	1 844	1 656	1 506
RB Münster	573	943	1 017	919	941	1 001	985	936	883	831

\*ab 01.04.2007

Quelle: PKS NRW